

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Betriebswirtschaftslehre - Internationales Handelsmanagement & Logistik, B.A.
Hochschule:	Hochschule Ruhr West- University of Applied Sciences
Standort:	Mülheim an der Ruhr
Datum:	26.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss für die duale Studiengangsvariante sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen und Ordnungsmitteln verankert werden. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))

Auflage 2: Der berufspraktische Lernort muss in geeigneter Form bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 14 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, überwiegend vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Auflagen

Auflage 1 (Duales Profil, § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor (S. 33 des Akkreditierungsberichts): "Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, wie die Verzahnung der Inhalte des Studiengangs systematisch in Abstimmung mit den kooperierenden Unternehmen sichergestellt werden kann. Die vorgesehenen Mechanismen der systematischen inhaltlichen Verzahnung müssen transparent in den Studiengangsunterlagen (auf Ebene der Modulbeschreibungen bzw. der Prüfungsordnung) dargestellt werden"

Auf S. 32 begründet das Gutachtergremium die Auflage. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung und dem Entscheidungsvorschlag der Gutachtergruppe vollumfänglich an und erteilt die Auflage angepasst an seine gängige Spruchpraxis.

Auflage 2 (Qualitätssicherung des betrieblichen Lernorts, § 12 Abs. 6 i.V.m. § 14 StudakVO)

Im Hinblick auf die vom Gutachtergremium angemerkten Aspekte der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung des betrieblichen Lernorts (S. 32 des Akkreditierungsberichts) kann der Akkreditierungsrat dem vorgelegten Muster der Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Betrieb keine einschlägige Regelung entnehmen. Auch die vorliegende Evaluationsordnung enthält keine spezifischen Maßnahmen zur Qualitätssicherung betrieblicher Lernorte. In Anlage 3 des Selbstevaluationsberichts (S. 61-62) beschreibt die Hochschule für die duale Variante des Studiengangs zwar zunächst eine begleitende Qualitätssicherung, indem die dual Studierenden der praxisintegrierten Variante sowohl nach dem ersten und nach dem zweiten Studienjahr verpflichtet seien bzw. gebeten würden, einen Nachweis über die praktische Tätigkeit mit Hilfe eines Feedbackbogens zu führen; bei Bedarf und bei Problemlagen würden Austauschgespräche zwischen dual Studierenden und der jeweiligen Studiengangsleitung organisiert und ggf. weitere Maßnahmen durchgeführt. Allerdings wird am Ende der Darstellung festgehalten, dass die Feedbackbögen durch creditierte Abschlussberichte abgelöst würden. Wie im Rahmen der Qualitätssicherung des betrieblichen Lernorts eine objektive und ggf. auch anonyme Erhebung durch creditierte Leistungen erfolgen kann, lässt sich nach Auffassung des Akkreditierungsrates aus den vorliegenden Informationen nicht hinreichend entnehmen.

Der Akkreditierungsrat stellt daher auf Basis der Bewertung des Akkreditierungsberichts und der mit dem Antrag auf Akkreditierung vorgelegten Unterlagen fest, dass der berufspraktische Lernort bei der systematischen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs noch nicht hinreichend berücksichtigt wird, was den Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO widerspricht. Dementsprechend weisen Studiengänge mit besonderem Profilspruch ein „in sich geschlossenes Studiengangskonzept“ auf, wozu im Fall von dualen Studiengängen gemäß der Begründung der MRVO zu diesem Paragraphen explizit auch ein „nachhaltige[s] Qualitätsmanagementsystem[], das die unterschiedlichen Lernorte umfasst“ gehört. Die Hochschule muss insofern sicherstellen, dass der Lernort Betrieb bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs in geeigneter Form berücksichtigt wird. Spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung ist nachzuweisen, dass ein entsprechender Prozess implementiert wurde. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

